

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

VORLÄUFIG
2006/0196(COD)

12.3.2007

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste
(KOM(2006)0594 – C6-0354/2006 – 2006/0196(COD))

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

Berichterstatter: Markus Ferber

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	Error! Bookmark not defined.
BEGRÜNDUNG	Error! Bookmark not defined.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienste
(KOM(2006)0594 – C6-0354/2006 – 2006/0196(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0594)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0354/2006),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Regionale Angelegenheiten (A6-0000/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 14

(14) Die Entwicklungen auf den angrenzenden Kommunikationsmärkten haben unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft, Bevölkerungsgruppen und

(14) Die Entwicklungen auf den angrenzenden Kommunikationsmärkten haben unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Regionen der Gemeinschaft, Bevölkerungsgruppen und

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

die Nutzung der Postdienste gehabt. Der territoriale und soziale Zusammenhalt sollte gewahrt bleiben, und in Anbetracht der Möglichkeit, dass einige Mitgliedstaaten von der in der Richtlinie 97/67/EG vorgesehenen Flexibilität Gebrauch machen und spezifische Merkmale des Dienstes lokalen Anforderungen anpassen könnten, sollten der Universaldienst und die in der Richtlinie festgelegten entsprechenden Qualitätsanforderungen in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. Um sicherzustellen, dass die Öffnung des Marktes auch weiterhin allen Nutzern zugute kommt, insbesondere den Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen, müssen die Mitgliedstaaten die Marktentwicklungen beobachten und überwachen. Sie müssen geeignete Regulierungsmaßnahmen treffen, die im Rahmen der Richtlinie zur Verfügung stehen, damit die Zugänglichkeit der Postdienste auch weiterhin den Anforderungen der Kunden entspricht, und bei Bedarf auch ein Minimum von Diensten an einem Zugangspunkt gewährleisten.

die Nutzung der Postdienste gehabt. Der territoriale und soziale Zusammenhalt sollte gewahrt bleiben, und in Anbetracht der Möglichkeit, dass einige Mitgliedstaaten von der in der Richtlinie 97/67/EG vorgesehenen Flexibilität Gebrauch machen und spezifische Merkmale des Dienstes lokalen Anforderungen anpassen könnten, sollten der Universaldienst und die in der Richtlinie festgelegten entsprechenden Qualitätsanforderungen in vollem Umfang aufrecht erhalten werden. ***Aus Gründen der Klarheit ist es wohl zweckmäßig festzustellen, dass der Universaldienst zumindest die Erbringung von Dienstleistungen zum Einzelsendungstarif umfasst.*** Um sicherzustellen, dass die Öffnung des Marktes auch weiterhin allen Nutzern zugute kommt, insbesondere den Verbrauchern sowie kleinen und mittleren Unternehmen, müssen die Mitgliedstaaten die Marktentwicklungen beobachten und überwachen. Sie müssen geeignete Regulierungsmaßnahmen treffen, die im Rahmen der Richtlinie zur Verfügung stehen, damit die Zugänglichkeit der Postdienste auch weiterhin den Anforderungen der Kunden entspricht, und bei Bedarf auch ein Minimum von Diensten an einem Zugangspunkt gewährleisten.

Begründung

Der Universaldienst sollte auf Einzelsendungen zu einem Instrument des Verbraucherschutzes weiterentwickelt werden. Massenversender benötigen den Schutz durch den Universaldienst nicht; die Beförderung von Massensendungen kann im Wettbewerb nachfragegerecht erbracht werden.

Änderungsantrag 2 ERWÄGUNG 18

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau

(18) In einigen Mitgliedstaaten kann noch eine externe Finanzierung der restlichen Nettokosten des Universaldienstes erforderlich sein. Daher sollte genau

festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. **Zu diesen Optionen gehören öffentliche Ausschreibungen und** – wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen – öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, **wie zum Beispiel die Möglichkeit, dass die Gewinne aus anderen Tätigkeiten des/der Universaldiensteanbieter/s außerhalb des Universaldienstes ganz oder teilweise zur Finanzierung der Nettokosten des Universaldienstes herangezogen werden**, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

festgelegt werden, welche Optionen für die Finanzierung des Universaldienstes möglich sind, soweit dies notwendig und angemessen gerechtfertigt ist, wobei aber die Entscheidung über die jeweils verwendeten Finanzierungsmechanismen den Mitgliedstaaten überlassen werden sollte. Wenn die Universaldienstverpflichtungen zu Nettokosten für den Universaldienst führen, die eine unverhältnismäßige Belastung für das benannte Unternehmen darstellen, **und wenn sich kein Unternehmen zur Erbringung des Dienstes ohne Ausgleichsleistungen verpflichtet hat, führen die Mitgliedstaaten öffentliche Ausschreibungen zur Auswahl des Unternehmens durch, das den Dienst gegen Ausgleichsleistungen erbringen soll. Zu den Optionen für die Finanzierung gehören** öffentliche Ausgleichsleistungen und transparente Kostenteilung zwischen den Diensteanbietern und/oder Nutzern in Form von Beiträgen zu einem Ausgleichsfonds. Die Mitgliedstaaten können andere vom Gemeinschaftsrecht vorgesehene Finanzierungsmodelle festlegen, sofern sie mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

Änderungsantrag 3 ERWÄGUNG 21

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Allgemein- und Einzelgenehmigungen zu erteilen, wenn dies im Verhältnis zum verfolgten Ziel gerechtfertigt und angemessen ist. Wie jedoch im dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG betont wird, ist wohl eine weitere Harmonisierung der zulässigen Bedingungen notwendig, um ungerechtfertigte Hemmnisse für die

(21) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Allgemein- und Einzelgenehmigungen zu erteilen, wenn dies im Verhältnis zum verfolgten Ziel gerechtfertigt und angemessen ist. Wie jedoch im dritten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 97/67/EG betont wird, ist wohl eine weitere Harmonisierung der zulässigen Bedingungen notwendig, um ungerechtfertigte Hemmnisse für die

Bereitstellung der Dienstleistungen im Binnenmarkt zu beseitigen. In diesem Kontext können die Mitgliedstaaten *es z.B. Unternehmen gestatten, zwischen der Verpflichtung zur Erbringung eines Dienstes und einem finanziellen Beitrag zu den Kosten dieses Dienstes, der aber von einem anderen Unternehmen erbracht wird, zu wählen, aber es sollte es nicht mehr zugelassen werden, dass gleichzeitig ein Beitrag zu einem Ausgleichsmechanismus verlangt und Universaldienst- oder Qualitätsverpflichtungen auferlegt werden, da beide Auflagen dem gleichen Zweck dienen sollen.* Auch sollte deutlich gemacht werden, dass einige der Bestimmungen über Allgemein- und Einzelgenehmigungen nicht für die benannten Anbieter des Universaldienstes gelten sollten.

Bereitstellung der Dienstleistungen im Binnenmarkt zu beseitigen. In diesem Kontext können die Mitgliedstaaten *weiterhin die Gewährung von Genehmigungen an Universaldienstverpflichtungen in Fällen knüpfen, in denen ein Unternehmen als Universaldienstanbieter benannt werden soll. Für Unternehmen, die kein(e) Universaldienstanbieter sind, sollten die Mitgliedstaaten nur vorschreiben dürfen, dass sie Beiträge zu einem Ausgleichsfonds leisten müssen. Diese Unternehmen sollten die Möglichkeit haben, den Universaldienst zu erbringen, anstatt einen Beitrag zu einem Ausgleichsfonds zu leisten.* Auch sollte deutlich gemacht werden, dass einige der Bestimmungen über Allgemein- und Einzelgenehmigungen nicht für die benannten Anbieter des Universaldienstes gelten sollten.

Änderungsantrag 4 ERWÄGUNG 22

(22) Wenn mehrere Postunternehmen Dienstleistungen im Bereich des Universaldienstes erbringen, sollte von allen Mitgliedstaaten verlangt werden, dass sie prüfen, ob bestimmte Komponenten der postalischen Infrastruktur oder bestimmte Dienstleistungen, für die in der Regel die Anbieter des Universaldienstes zuständig sind, anderen Betreibern mit einem ähnlichen Dienstangebot zugänglich gemacht werden sollten, um einen effektiven Wettbewerb zu gewährleisten und/oder Nutzer und Verbraucher durch Sicherstellung der Gesamtqualität des Postdienstes zu schützen. Da Rechtslage und Marktsituation dieser Komponenten oder Dienste in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, sollten von den Mitgliedstaaten nur

(22) Wenn mehrere Postunternehmen Dienstleistungen im Bereich des Universaldienstes erbringen, sollte von allen Mitgliedstaaten verlangt werden, dass sie prüfen, ob bestimmte Komponenten der postalischen Infrastruktur oder bestimmte Dienstleistungen, für die in der Regel die Anbieter des Universaldienstes zuständig sind, anderen Betreibern mit einem ähnlichen Dienstangebot zugänglich gemacht werden sollten, um einen effektiven Wettbewerb zu gewährleisten und/oder Nutzer und Verbraucher durch Sicherstellung der Gesamtqualität des Postdienstes zu schützen. *Gibt es mehrere Universaldienstanbieter mit regionalen Postnetzen, sollten die Mitgliedstaaten außerdem ihre Interoperabilität prüfen und erforderlichenfalls sicherstellen, um*

sachlich fundierte Entscheidungen über Notwendigkeit, Umfang und Wahl des Regulierungsinstruments sowie gegebenenfalls eine Aufteilung der Kosten verlangt werden. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zum öffentlichen Postnetz unter transparenten und nicht-diskriminierenden Bedingungen sicherzustellen.

Hindernisse für die rasche Beförderung von Postsendungen zu vermeiden. Da Rechtslage und Marktsituation dieser Komponenten oder Dienste in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, sollten von den Mitgliedstaaten nur sachlich fundierte Entscheidungen über Notwendigkeit, Umfang und Wahl des Regulierungsinstruments sowie gegebenenfalls eine Aufteilung der Kosten verlangt werden. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu treffen, um den Zugang zum öffentlichen Postnetz unter transparenten und nicht-diskriminierenden Bedingungen sicherzustellen.

Begründung

Gemäß Artikel 4 können die Mitgliedstaaten verschiedene Universaldienstanbieter für verschiedene Teile ihres Hoheitsgebiets benennen. Mangelnde Interoperabilität zwischen diesen verschiedenen Postnetzen könnte die verlässliche Erbringung von Universaldienstleistungen in dem betreffenden Mitgliedstaat insgesamt behindern. Wenn die Universaldienstanbieter, die die verschiedenen Netze betreiben, nicht zu einer Einigung über die Interoperabilität kommen, müssen die Mitgliedstaaten daher die notwendigen Regelungen treffen.

Änderungsantrag 5 ERWÄGUNG 25

(25) Angesichts der spezifischen nationalen Umstände bei der Regulierung der Voraussetzungen für die Tätigkeit des etablierten Universaldienstanbieters unter Wettbewerbsbedingungen sollte es den Mitgliedstaaten freigestellt bleiben, über den besten Weg zur Überwachung von Quersubventionen zu entscheiden. ***entfällt***

Begründung

Die Überwachung von Quersubventionen durch die Mitgliedstaaten würde dem durch den EG-Vertrag eingeführten System zuwiderlaufen, wonach diese Aufgabe unter die Kompetenz der Kommission fällt.

Änderungsantrag 6
ERWÄGUNG 26

(26) Mit Blick auf den Übergang zu einem voll für den Wettbewerb geöffneten Markt sollten die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet werden, von den Universaldiensteanbietern weiterhin eine getrennte, transparente Rechnungslegung zu verlangen, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen. Diese Verpflichtung sollte bewirken, dass die nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden und die Kommission die notwendigen Informationen erhalten, um Entscheidungen über den Universaldienst zu treffen und die Einhaltung fairer Marktbedingungen zu überwachen, bis der Wettbewerb endgültig eingeführt ist. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bei der Entwicklung von Leistungsvorgaben und Leitlinien in diesem Bereich sollte zur harmonisierten Anwendung dieser Vorschriften beitragen.

(26) Mit Blick auf den Übergang zu einem voll für den Wettbewerb geöffneten Markt **und um sicherzustellen, dass Quersubventionen vom Universaldienst zu Diensten, die nicht zum Universaldienst gehören, den Wettbewerbsvorteil der letztgenannten Dienste nicht beeinträchtigen**, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin verpflichtet werden, von den Universaldiensteanbietern weiterhin eine getrennte, transparente Rechnungslegung zu verlangen, vorbehaltlich notwendiger Anpassungen. Diese Verpflichtung sollte bewirken, dass die nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden und die Kommission die notwendigen Informationen erhalten, um Entscheidungen über den Universaldienst zu treffen und die Einhaltung fairer Marktbedingungen zu überwachen, bis der Wettbewerb endgültig eingeführt ist. Die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden bei der Entwicklung von Leistungsvorgaben und Leitlinien in diesem Bereich sollte zur harmonisierten Anwendung dieser Vorschriften beitragen.

Begründung

Die getrennte Rechnungslegung (Artikel 14) ist von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des Marktes. Eine verursachungsgerechte Zuordnung der gemeinsamen Kosten muss sichergestellt werden, damit nicht durch überhöhte Zuordnung zum Universaldienst die Kosten derjenigen Dienste, die nicht zum Universaldienst gehören, künstlich niedrig gehalten werden.

Änderungsantrag 7
ERWÄGUNG 26 A (neu)

(26a) Für mehr Rechtssicherheit und zur Erleichterung der Investitionsentscheidungen aller Postbetreiber sollte die Kommission

Leitlinien zur Anwendung der Wettbewerbsregeln und der Regeln über staatliche Beihilfen auf den Postsektor, einschließlich Leitlinien zur Anwendung der Grundsätze für die Umlegung der Kosten gemäß Artikel 14 Absatz 2, in Form einer Mitteilung zu Auslegungsfragen oder anderer Auslegungshilfen herausgeben.

Begründung

Im Postmarkt gibt es einen klaren Bedarf nach Auslegungshinweisen der Kommission zu den Wettbewerbsregeln / Staatsbeihilfen.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 NUMMER 2 A (neu)
Artikel 3 Absatz 1 (Richtlinie 97/67/EG)

(2a) Artikel 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Nutzern ein Universaldienst zur Verfügung steht, der ständig flächendeckend postalische Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bietet.

Der Universaldienst umfasst zumindest die Erbringung von Postdiensten zum Einzelsendungstarif.

Begründung

Der Universaldienst sollte zu einem Instrument des Verbraucherschutzes weiterentwickelt werden. Massenversender benötigen den Schutz durch den Universaldienst nicht; die Beförderung von Massensendungen kann im Wettbewerb nachfragegerecht erbracht werden.

Änderungsantrag 9
ARTIKEL 1 NUMMER 4
Artikel 4 Absatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

2. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, ein oder mehrere Unternehmen als Universaldienstanbieter

2. Die Mitgliedstaaten können sich dafür entscheiden, ein oder mehrere Unternehmen als Universaldienstanbieter

für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon sowie auch für verschiedene Bestandteile des Universaldienstes benennen. Dabei legen sie in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Rechte und Pflichten dieser Unternehmen fest und veröffentlichen diese. Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen der Auftrag für Universaldienstleistungen erteilt wird, auf den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und geringstmöglichen Marktverzerrung und der zeitlichen Beschränkung der Benennung als Universaldienstleister basieren. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Identität des/der von ihnen benannten Anbieter/s des Universaldienstes mit.

für ihr gesamtes Hoheitsgebiet oder einen Teil davon sowie auch für verschiedene Bestandteile des Universaldienstes benennen. Dabei legen sie in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht die Rechte und Pflichten dieser Unternehmen fest und veröffentlichen diese. Insbesondere treffen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Bedingungen, unter denen der Auftrag für Universaldienstleistungen erteilt wird, auf den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und geringstmöglichen Marktverzerrung und der zeitlichen Beschränkung der Benennung als Universaldienstleister basieren. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass kein Teil oder Element der Universaldienstverpflichtung mehr als einem Unternehmen auferlegt wird.** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Identität des/der von ihnen benannten Anbieter/s des Universaldienstes mit.

Begründung

Dies soll sicherstellen, dass Mitgliedstaaten nicht alle Lizenznehmer zu benannten Universaldiensteanbietern erklären. Es wird klargestellt, dass jeder Teil und /oder jedes Element des Universaldienstes nur jeweils einem Unternehmen zur Erbringung auferlegt werden kann. Diese Einschränkung beeinträchtigt nicht die Sicherstellung des Universaldienstes und belässt den Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, mehrere Universaldiensteanbieter zu benennen.

Änderungsantrag 10
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

2. Die Mitgliedstaaten können die *Bereitstellung der Universaldienstleistungen nach den geltenden Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen sicherstellen.* *entfällt*

Begründung

Für den Fall, dass ein (benannter) Universaldienstanbieter einen finanziellen Ausgleich für die Erbringung des Universaldienstes verlangt, soll die Pflicht zur Durchführung einer Ausschreibung eingeführt werden. Ziel ist es, durch das wettbewerbliche Element der Ausschreibung den (sei es durch öffentliche Mittel oder aber durch einen Fonds auszugleichenden) Finanzbedarf auf denjenigen eines effizienten Dienstanbieters zu begrenzen. Ein Ausgleich sollte nur gewährt werden, wenn kein Unternehmen bereit ist, den Universaldienst ohne einen Ausgleich zu erbringen.

Änderungsantrag 11

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 3 einleitender Satz (Richtlinie 97/67/EG)

3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Universaldienstverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie zu Nettokosten führen und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Anbieter des Universaldienstes führen, kann er

3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, dass die Universaldienstverpflichtungen aufgrund dieser Richtlinie zu Nettokosten führen und eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung für den/die Anbieter des Universaldienstes führen **und ist kein Unternehmen bereit, den Universaldienst ohne einen Ausgleich zu erbringen**, kann er

Begründung

Für den Fall, dass ein (benannter) Universaldienstanbieter einen finanziellen Ausgleich für die Erbringung des Universaldienstes verlangt, soll die Pflicht zur Durchführung einer Ausschreibung eingeführt werden. Ziel ist es, durch das wettbewerbliche Element der Ausschreibung den (sei es durch öffentliche Mittel oder aber durch einen Fonds auszugleichenden) Finanzbedarf auf denjenigen eines effizienten Dienstanbieters zu begrenzen. Ein Ausgleich sollte nur gewährt werden, wenn kein Unternehmen bereit ist, den Universaldienst ohne einen Ausgleich zu erbringen.

Änderungsantrag 12

ARTIKEL 1 NUMMER 8

Artikel 7 Absatz 3 abschließender Satz (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass (ein) Unternehmen, das/die für Ausgleichsleistungen in Frage kommt/kommen, durch eine öffentliche Ausschreibung ausgewählt wird/werden und dass derjenige Bieter mit der Erbringung des Universaldienstes

beauftragt wird, der in der Lage ist, diese Dienste zum günstigsten Preis zu erbringen.

Begründung

Für den Fall, dass ein (benannter) Universaldienstanbieter einen finanziellen Ausgleich für die Erbringung des Universaldienstes verlangt, soll die Pflicht zur Durchführung einer Ausschreibung eingeführt werden. Ziel ist es, durch das wettbewerbliche Element der Ausschreibung den (sei es durch öffentliche Mittel oder aber durch einen Fonds auszugleichenden) Finanzbedarf auf denjenigen eines effizienten Diensteanbieters zu begrenzen. Ein Ausgleich sollte nur gewährt werden, wenn kein Unternehmen bereit ist, den Universaldienst ohne einen Ausgleich zu erbringen.

Änderungsantrag 13
ARTIKEL 1 NUMMER 8
Artikel 7 Absatz 4 (Richtlinie 97/67/EG)

4. Werden die Nettokosten gemäß Absatz 3 Buchstabe b) aufgeteilt, können die Mitgliedstaaten einen Ausgleichsfonds einrichten, in den Beiträge von Diensteanbietern und/oder der Nutzern fließen und der von einer Stelle verwaltet wird, die vom/von den Begünstigten unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung von Genehmigungen für Diensteanbieter gemäß Artikel 9 Absatz 2 an die Verpflichtung knüpfen, einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds zu leisten **oder** **Universaldienstverpflichtungen zu erfüllen**. Nur die in Artikel 3 genannten Leistungen können auf diese Weise finanziert werden.

4. Werden die Nettokosten gemäß Absatz 3 Buchstabe b) aufgeteilt, können die Mitgliedstaaten einen Ausgleichsfonds einrichten, in den Beiträge von Diensteanbietern und/oder der Nutzern fließen und der von einer Stelle verwaltet wird, die vom/von den Begünstigten unabhängig ist. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung von Genehmigungen für Diensteanbieter gemäß Artikel 9 Absatz 2 an die Verpflichtung knüpfen, einen finanziellen Beitrag zu dem Fonds zu leisten. Nur die in Artikel 3 genannten Leistungen können auf diese Weise finanziert werden.

Begründung

Vergleiche die Änderungsanträge des Berichtstatters zu Artikel 9 Absatz 2.

Änderungsantrag 14
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 (Richtlinie 97/67/EG)

Die Erteilung der Genehmigungen *kann*

Wenn die Mitgliedstaaten einen oder

**mehrere Unternehmen als
Universaldienstanbieter gemäß Artikel 4
Absatz 2 benennen, kann die Erteilung der
Genehmigungen für diese Unternehmen:**

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit, Unternehmen Universaldienst- oder andere Dienstleistungen aufzuerlegen, auf benannte Universaldienstanbieter beschränkt. Wettbewerbern kann dagegen ausschließlich ein finanzieller Beitrag abverlangt werden. Des Weiteren wird den Wettbewerbern die (Wahl-) Möglichkeit gegeben, anstelle der Leistung eines finanziellen Beitrags den Universaldienst selbst zu erbringen (siehe weitere Änderungsanträge des Berichterstatters zu Artikel 9 Absatz 2).

Änderungsantrag 15
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 2 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

**Die Gewährung von Genehmigungen für
Dienstleister, die keine benannten
Universaldienstanbieter sind, kann
erforderlichenfalls an die Verpflichtung
gebunden sein, einen finanziellen Beitrag
zu dem in Artikel 7 aufgeführten
Ausgleichsmechanismus zu leisten.**

**Die Mitgliedstaaten können es
Unternehmen gestatten, zwischen der
Verpflichtung, einen Beitrag zu dem
Ausgleichsmechanismus zu leisten oder
eine Universaldienstverpflichtung zu
erfüllen, zu wählen.**

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit, Unternehmen Universaldienst- oder andere Dienstleistungen aufzuerlegen, auf benannte Universaldienstanbieter beschränkt. Wettbewerbern kann dagegen ausschließlich ein finanzieller Beitrag abverlangt werden. Des Weiteren wird den Wettbewerbern die (Wahl-) Möglichkeit gegeben, anstelle der Leistung eines finanziellen Beitrags den Universaldienst selbst zu erbringen (siehe weitere Änderungsanträge des Berichterstatters zu Artikel 9 Absatz 2).

Änderungsantrag 16
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 3 Spiegelstrich 2 (Richtlinie 97/67/EG)

**– dazu führen, dass einem entfällt
Diensteanbieter für gleiche Qualität,
Verfügbarkeit und Leistungen
Universaldienstverpflichtungen und
gleichzeitig finanzielle Beiträge zu einem
Ausgleichsmechanismus auferlegt
werden,**

Begründung

Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit, Unternehmen Universaldienst- oder andere Dienstleistungen aufzuerlegen, auf benannte Universaldienstanbieter beschränkt. Wettbewerbern kann dagegen ausschließlich ein finanzieller Beitrag abverlangt werden. Des Weiteren wird den Wettbewerbern die (Wahl-) Möglichkeit gegeben, anstelle der Leistung eines finanziellen Beitrags den Universaldienst selbst zu erbringen (siehe weitere Änderungsanträge des Berichterstatters zu Artikel 9 Absatz 2).

Änderungsantrag 17
ARTIKEL 1 NUMMER 10
Artikel 9 Absatz 3 a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

3a. Diese Richtlinie berührt nicht die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Regelung der Arbeitsbedingungen im Bereich Postwesen.

Insbesondere können die Mitgliedstaaten Maßnahmen in dem vorher reservierten Bereich der Briefsendungen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht ergreifen, um die Arbeitsbedingungen in diesem Bereich zu erhalten.

Begründung

Ein fairer Wettbewerb in einem Mitgliedsstaat kann nur funktionieren, wenn ein Mindeststandard an sozialer Sicherheit für alle Beschäftigten in diesem Sektor gewährleistet ist.

Änderungsantrag 18
ARTIKEL 1 NUMMER 13
Artikel 11 a (Richtlinie 97/67/EG)

Wenn es zum Schutz der Interessen von Nutzern und/oder zur Förderung eines

Wenn es zum Schutz der Interessen von Nutzern und/oder zur Förderung eines

effektiven Wettbewerbs sowie angesichts nationaler Bedingungen notwendig ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten transparente und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für folgende Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste: Postleitzahlssystem, Adressendatenbank, Briefkästen, Hausbrieffachanlagen, Postfächer, Information über Adressänderungen, Umleitung von Sendungen, Rückleitung an Absender.“

effektiven Wettbewerbs sowie angesichts nationaler Bedingungen notwendig ist, gewährleisten die Mitgliedstaaten transparente und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für folgende Komponenten der postalischen Infrastruktur oder der Dienste: Postleitzahlssystem, Adressendatenbank, Briefkästen, Hausbrieffachanlagen, Postfächer, Information über Adressänderungen, **Vertriebsdienste**, Umleitung von Sendungen, Rückleitung an Absender.“

Begründung

Der Zugang zu einem großen und dichten Verteilernetz kann ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl eines Postdienstleisters sein, insbesondere für Geschäftskunden. Um eine effektive Marktöffnung sicherzustellen, sollte der Zugang zum Verteilsystem daher in den Katalog des Artikels 11a aufgenommen werden.

Änderungsantrag 19 ARTIKEL 1 NUMMER 14 Artikel 12 Gedankenstrich 1 (Richtlinie 97/67/EG)

„– Die Preise müssen erschwinglich sein und ermöglichen, dass alle Nutzer Zugang zu den angebotenen Diensten haben. Die Mitgliedstaaten können kostenlose Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte aufrecht erhalten oder einführen,“

„– Die Preise müssen erschwinglich sein und ermöglichen, dass alle Nutzer Zugang zu den angebotenen Diensten haben. **Die nationalen Regulierungsbehörden legen eindeutig fest, was für eine Briefsendung erschwinglich ist.** Die Mitgliedstaaten können kostenlose Postdienstleistungen für Blinde und Sehbehinderte aufrecht erhalten oder einführen,“

Begründung

Es ist im Sinne des Verbraucherschutzes wichtig, dass in der Postrichtlinie das Erfordernis erschwinglicher Preise verankert bleibt. Allerdings sollte mehr Klarheit zum Begriff "erschwinglicher" Preise geschaffen werden. Dies kann nicht auf europäischer, sondern nur auf nationaler Ebene durch die Regulierungsbehörden geschehen.

Änderungsantrag 20 ARTIKEL 1 NUMMER 14 Artikel 12 Gedankenstrich 2 (Richtlinie 97/67/EG)

„– die Preise müssen kostenorientiert sein und die Effizienz fördern; wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten beschließen, dass in ihrem Hoheitsgebiet und/oder für die Hoheitsgebiete anderer Mitgliedstaaten ein Einheitstarif für Dienste, die zu einem Einzelsendungstarif angeboten werden, sowie für andere Sendungen eingeführt wird,“

„– die Preise müssen kostenorientiert sein und die Effizienz fördern; **die nationalen Regulierungsbehörden können in dem Gebiet, für das sie zuständig sind, einen Einheitstarif für Dienste, die zu einem Einzelsendungstarif angeboten werden, vorschreiben.**“

Begründung

Der Begriff „im öffentlichen Interesse“ trägt nichts zur Klarheit der Vorschrift bei und sollte daher hier vermieden werden.

Änderungsantrag 21

ARTIKEL 1 NUMMER 15

Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii a (neu) (Richtlinie 97/67/EG)

iiia) gemeinsame Kosten, die sowohl für den Universaldienst als auch für Dienste, die nicht zum Universaldienst gehören, notwendig sind, dürfen nicht in vollem Umfang auf den Universaldienst umgelegt werden; dieselben Kostenfaktoren sind sowohl für den Universaldienst als auch für Dienste, die nicht zum Universaldienst gehören, anzuwenden.

Begründung

Eine verursachungsgerechte Zuordnung der gemeinsamen Kosten muss sichergestellt werden, damit nicht durch überhöhte Zuordnung zum Universaldienst die Kosten derjenigen Dienste, die nicht zum Universaldienst gehören, künstlich niedrig gehalten werden.

Änderungsantrag 22

ARTIKEL 1 NUMMER 15

Artikel 14 Absatz 8 (Richtlinie 97/67/EG)

8. Hat ein Mitgliedstaat keinen Finanzierungsmechanismus für die Erbringung von Universaldienstleistungen gemäß Artikel 7 eingerichtet, und ist die

Hat ein Mitgliedstaat keinen Finanzierungsmechanismus für die Erbringung von Universaldienstleistungen gemäß Artikel 7 eingerichtet, und ist die

nationale Regulierungsbehörde überzeugt, dass keiner der benannten Universaldienstanbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat indirekt oder auf andere Weise staatliche Unterstützung erhält und dass im Markt effektiver Wettbewerb herrscht, kann die nationale Regulierungsbehörde beschließen, die Auflagen dieses Artikels nicht anzuwenden. Die nationale Regulierungsbehörde unterrichtet die Kommission, bevor sie den jeweiligen Beschluss fasst.“

nationale Regulierungsbehörde überzeugt, dass keiner der benannten Universaldienstanbieter in dem betreffenden Mitgliedstaat indirekt oder auf andere Weise staatliche Unterstützung erhält und dass im Markt effektiver Wettbewerb herrscht, kann die nationale Regulierungsbehörde beschließen, die Auflagen dieses Artikels nicht anzuwenden. ***Allerdings gilt dieser Artikel so lange für etablierte Universaldienstanbieter nicht, als keine anderen Universaldienstanbieter benannt wurden.*** Die nationale Regulierungsbehörde unterrichtet die Kommission, bevor sie den jeweiligen Beschluss fasst.“

Begründung

Artikel 14 ist von zentraler Bedeutung für die Zurechnung von Kosten und damit letztlich für das Funktionieren des Wettbewerbs. Auch wenn noch kein weiterer Universaldienstanbieter benannt wurde, sind die Regelungen des Artikels 14 einzuhalten, damit nicht über die Kostenzurechnung Marktzutrittsschranken errichtet werden.

Änderungsantrag 23
ARTIKEL 1 NUMMER 20
Artikel 22 a Absatz 1 b (Richtlinie 97/67/EG)

(b) für eindeutig festgelegte statistische Zwecke. ***entfällt***

Begründung

Die wesentlichen Angaben dürften gemäß Punkt a) bereits von den Regulierungsbehörden erhoben werden. Im Sinne der Vereinfachung und des Bürokratieabbaus sollte auf Punkt b) daher verzichtet werden.

Änderungsantrag 24
ARTIKEL 1 NUMMER 21
Artikel 23 (Richtlinie 97/67/EG)

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle **drei** Jahre und erstmals bis zum 31. Dezember 2011 einen

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle **vier** Jahre und erstmals bis zum 31. Dezember 2011 einen

Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der einschlägige Informationen über die Entwicklung des Sektors, insbesondere über seine Wirtschafts- Sozial- und Beschäftigungsstrukturen, seine technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität enthält. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Vorschläge für das Europäische Parlament und den Rat bei.“

Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der einschlägige Informationen über die Entwicklung des Sektors, insbesondere über seine Wirtschafts- Sozial- und Beschäftigungsstrukturen, seine technologischen Aspekte sowie über die Dienstqualität enthält. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Vorschläge für das Europäische Parlament und den Rat bei.“

Bis spätestens 31. Dezember 2008 gibt die Kommission Leitlinien zur Anwendung der Wettbewerbsregeln und der Regeln über staatliche Beihilfen auf den Postsektor heraus.

Begründung

Bei einer Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste sollte, auch im Sinne einer Entbürokratisierung, eine Berichtspflicht alle vier Jahre genügen.

Die "Bekanntmachung der Kommission über die Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Postsektor und über die Beurteilung bestimmter staatlicher Maßnahmen betreffend Postdienste (98/C 39/02)" ist nicht mehr auf dem neuesten Stand. Investoren benötigen Rechtssicherheit, daher sind neue Leitlinien der Kommission erforderlich.

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Die Kommission hat Ende 2006 vorgelegt:

- 1) einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste (KOM(2006) 594),
- 2) eine Prospektivstudie über die Auswirkungen der Vollendung des Postbinnenmarkts im Jahr 2009 auf den Universaldienst (KOM(2006) 596),
- 3) zwei Dokumente mit den Ergebnissen der Folgenabschätzung (SEC (2006) 1291 und 1292),
- 4) einen Bericht über die Anwendung der Postrichtlinie (KOM(2006) 595).

Mit der Vorlage der Dokumente nach 1) und 2) kommt die Kommission ihrer in Artikel 7 Absatz 3 der Postrichtlinie festgehaltenen Verpflichtung nach.

2. Die vorbereitenden Arbeiten und Studien der Kommission

Der Kommissionsvorschlag ergeht auf der Grundlage einer ganzen Reihe von Studien: Seit 1997 wurden 14 Studien in Auftrag gegeben, die dann nochmals von sechs größeren Studien zwischen 2004 und 2006 ergänzt wurden. Zehn öffentliche Workshops sowie eine Eurobarometer-Umfrage zur Verbraucherzufriedenheit kamen hinzu. Die Kommission hat außerdem eine öffentliche Konsultation durchgeführt, in deren Rahmen 2295 Fragebögen und 103 weitere schriftliche Beiträge eingegangen sind.

2.1 Prospektivstudie

Die Prospektivstudie stützt sich maßgeblich auf die Ergebnisse einer Sektorstudie aus dem Jahr 2006 von PriceWaterhouseCoopers (PWC) über die Auswirkungen einer vollständigen Marktöffnung auf den Universaldienst. Die Studie ist vollständig im Internet einsehbar unter http://ec.europa.eu/internal_market/post/studies_de.htm.

Die Studie erwartet nach einer vollständigen Marktöffnung keine grundlegenden Veränderungen bezüglich des Zugangs zu den Postdiensten. Allein für abgelegene Regionen wird darauf hingewiesen, dass ergänzende Maßnahmen erforderlich werden könnten, wenn die Marktakteure kein hinreichendes Angebot entwickeln.

Hinsichtlich der Dienstqualität wird erwartet, dass die Standards gehalten werden; für weniger attraktive Marktsegmente wird jedoch angesprochen, dass regulatorische Kontrolle notwendig sein könnte.

Allgemein wird von einer deutlicheren Ausrichtung der angebotenen Dienste am Bedarf und

an der Zahlungsbereitschaft der Kunden erwartet. Was das Kriterium erschwinglicher Preise angeht, so hält die Kommission die Einführung von Preisobergrenzen für denkbar.

Zur Finanzierung des Universaldienstes: Die Kommission setzt darauf, dass die Marktkräfte nach Öffnung eine effizientere Erbringung des Universaldienstes herbeiführen und die Kosten begrenzen werden, hebt aber gleichzeitig hervor, dass nicht die Marktkräfte allein die Zukunft des Universaldienstes bestimmen dürfen. Die eventuelle Notwendigkeit einer Ad-hoc-Finanzierung und regulatorischer Maßnahmen wird erwähnt.

Beschäftigung: Es wird im Zuge einer Marktöffnung mit einer Expansion der Postmärkte und damit letztlich einer Sicherung der Beschäftigung bei den Universaldiensteanbietern und der Entstehung neuer Arbeitsplätze bei neuen Betreibern gerechnet.

Die PWC-Studie kommt zu dem Schluss, dass eine Marktöffnung 2009 die Bereitstellung des Universaldienstes in keinem Mitgliedstaat in Frage stellen würde - eine Einschätzung, die auch in weiteren Studien vertreten wird. Flankierende Maßnahmen werden in Einzelfällen als notwendig angesehen; eine generelle Verschiebung des Datums dagegen als nicht notwendig und nicht sachgerecht angesehen.

Für den Fall einer Verzögerung der Marktöffnung befürchtet die Studie ein falsches Signal an den Markt: Die fehlende Regulierungssicherheit könnte das Ausbleiben von Investitionen zur Folge haben, die notwendig sind, um den neuen Marktherausforderungen begegnen zu können.

Geeignete flankierende Maßnahmen zur Sicherung der Erbringung des Universaldienstes können am besten auf Ebene der Mitgliedstaaten erbracht werden, so die Studie.

2.2 Folgenabschätzung

In der Folgenabschätzung (SEC(2000) 1291 und 1292) wurden zunächst vier Grundoptionen entwickelt:

- Option A - kein Legislativvorschlag. Wichtig ist, sich im Klaren darüber zu sein, dass die Postrichtlinie eine "Verfallklausel" in Artikel 27 aufweist: Danach tritt die Postrichtlinie zum 31.12.2008 außer Kraft, sprich: Ist bis dahin kein neuer Vorschlag in Kraft getreten, so werden für den Postsektor die Bestimmungen des EG-Vertrags (insbesondere die Wettbewerbsregeln unter Artikel 86 einschließlich Entscheidungen und/oder Richtlinien der Kommission nach Artikel 86 Absatz 3) Anwendung finden.
- Option B - eine von Grund auf neue, umfassende Postrichtlinie.
- Option C - Verlängerung der Geltungsdauer der derzeitigen Postrichtlinie über das Jahr 2009 hinaus - d.h. nur die Verfallsklausel in Artikel 27 würde entfallen.
- Option D - Anpassung der geltenden Postrichtlinie - An dem geschaffenen Rahmen wird festgehalten und auf diesem aufgebaut. Dies ist die mit der vorliegenden Richtlinie verfolgte Strategie.

Optionen A und B wurden in der Studie schließlich verworfen, C und D weiter analysiert. Die Kommission hat dann zehn spezifische (detaillierte) politische Optionen entwickelt, in denen verschiedene Parameter versuchsweise variiert werden, so wie Umfang des Universaldienstes, Universaldienststandards, Zugang zu wesentlichen Einrichtungen, Finanzierungsmechanismen, Einheitstarife usw. Der Platzmangel an dieser Stelle verbietet es, auf die Untersuchung näher einzugehen, der Berichtersteller empfiehlt die Lektüre der Studie - es versteht sich, dass die Ergebnisse der Folgenabschätzung sich schließlich in den im Richtlinienvorschlag enthaltenen Elementen spiegeln.

3. Der Kommissionsvorschlag im Einzelnen:

Der Kommissionsvorschlag hat zum Ziel:

- die Vollendung des Binnenmarkts für Postdienste, d.h. den Abbau besonderer Rechte im Postsektor - bei gleichzeitiger
- dauerhafter Sicherung des Universaldienstes hoher Qualität zu erschwinglichen Preisen.
- Daneben sollen die Grundsätze zur Regulierung der Postdienste harmonisiert werden.

Zu den Einzelpunkten:

Zeitplan: Die Kommission bestätigt das in der gegenwärtigen Postrichtlinie vorgesehene Datum 1.1.2009 für die vollständige Marktöffnung - ab diesem Datum soll es keine ausschließlichen oder besonderen Rechte für einzelne Unternehmen mehr geben.

Flankierende Maßnahmen:

- Eine verbindliche Vorabfestlegung auf den oder die Anbieter von Universaldiensten (in Artikel 4 der derzeit gültigen Fassung der Postrichtlinie) soll es ebenfalls nicht mehr geben. Die Mitgliedstaaten sollen selbst Ihren Mechanismus festlegen, um die Erbringung des Universaldienstes - durch ein oder mehrere Unternehmen - zu sichern. Die Bedingungen, unter denen der Auftrag für Universaldienstleistungen erteilt wird, müssen auf den Grundsätzen der Objektivität, Transparenz, Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und geringstmöglichen Marktverzerrung beruhen.
- Orientierung der Universaldiensttarife an den Kosten. Nur in klar benannten Ausnahmefällen soll von dem Prinzip abgewichen werden können, dass Preise von Postdienstleistungen kostenorientiert sein müssen. Die Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten Einheitstarife auf Sendungen beschränken sollen, die Einzelsendungstarifen unterliegen, d.h. auf solche Leistungen, die mehrheitlich von Verbrauchern und kleinen Unternehmen nachgefragt werden (Art. 12 zweiter Gedankenstrich).
- Finanzierung des Universaldienstes
Der neue Artikel 7 listet die Möglichkeiten für die Mitgliedstaaten auf, die Bereitstellung des Universaldienstes nach Wegfall der ausschließlichen Rechte zu finanzieren. Dieser Katalog umfasst

- öffentliche Ausgleichszahlungen,
- öffentliche Ausschreibungen sowie
- die mögliche Einrichtung eines Ausgleichsfonds.

Sonstige Elemente des Vorschlags:

- Allgemein- und Einzelgenehmigungen können von den Mitgliedstaaten weiterhin vorgesehen werden (Art. 9), jedoch spezifiziert der Vorschlag dabei die möglichen und unzulässigen Auflagen stärker.
- Zugang zu zentralen postalischen Infrastrukturen und Diensten: Ein neuer Artikel 11a wird vorgeschlagen, der die Mitgliedstaaten unter gewissen Bedingungen ermächtigt, transparente und nichtdiskriminierende Zugangsbedingungen für bestimmte Elemente der postalischen Infrastruktur (Postleitzahlensystem, Briefkästen, Postfächer etc.) zu gewährleisten.
- Stärkung des Verbraucherschutzes (Art. 19) Hierzu werden u.a. Mindestgrundsätze für Beschwerdeverfahren vom Anbieter des Universaldienstes auf andere Anbieter ausgeweitet.
- Nationale Regulierungsbehörden: Insbesondere in der Übergangsphase zum Wettbewerb werden die Regulierungsbehörden eine zentrale Rolle spielen. Artikel 22 verlangt eine Trennung der Regulierungsfunktion von einer möglichen Beteiligung an Postbetreibern und fordert mehr Transparenz bei der Zuweisung von Regulierungsaufgaben.

4. Bewertung und Empfehlungen Ihres Berichterstatters:

Es geht nun im Kern - neben der Frage der Bestätigung des Zieldatums 2009 für den reservierten Bereich - um folgende Themen:

- Umfang des Universaldienstes - Weiterentwicklung zu einem Instrument des Verbraucherschutzes
- Finanzierungsmechanismen - sind nach Wegfall des reservierten Bereichs alternative Mechanismen zur Finanzierung des Universaldienstes erforderlich?
- Zugang zu bestimmten Einrichtungen der Postinfrastruktur - sind hierzu besondere Regelungen erforderlich?

Ihr Berichterstatter hat zahlreiche eingehende Gespräche mit den Akteuren im Postsektor geführt und sich ein umfassendes Bild ihrer Vorstellungen gemacht. Vor dem Hintergrund des umfassenden vorliegenden Materials an Studien ist der Berichterstatter der Ansicht, dass das Parlament nunmehr über völlig ausreichende Entscheidungsgrundlagen verfügt und weitere Anhörungen etc. verzichtbar sind.

Ihr Berichterstatter ist der Überzeugung, dass die Kommission mit diesem Vorschlag im Grundsatz den richtigen Weg verfolgt und unterstützt dessen generelle Ausrichtung:

Das Datum 2009 sollte für die Postbetreiber keine Überraschung darstellen; es findet sich bereits in der Postrichtlinie in der gegenwärtigen Form und beruht somit bereits auf einer

bewussten Entscheidung des europäischen Gesetzgebers. Vorbereitungszeit war ausreichend gegeben und es ist nach Auffassung Ihres Berichterstatters nun wichtig, ein klares und verlässliches Signal zur Marktöffnung zu geben. Weitere Verzögerungen würden Unklarheiten schaffen, die Akteure verunsichern und letztlich diejenigen Länder und Unternehmen bestrafen, die vorangegangen sind. Der Berichterstatter erinnert auch an die positive Bilanz, die das Parlament zu den bisherigen Marktentwicklungen und zum gesetzten Harmonisierungsrahmen bereits in einem Initiativbericht im Februar 2006 gezogen hat (P6_TA(2006)0040).

Der Berichterstatter reicht dennoch eine Reihe von Änderungsantrag zu einigen Punkten ein, die einer Ergänzung bzw. Klarstellung bedürfen. Wesentliche Punkte dieser Anträge sind:

- a) Zum Umfang des Universaldienstes muss eine ausgewogene Lösung gefunden werden. Kleine Privatkunden brauchen weiterhin Schutz bzw. Garantien im Sinne des Artikels 3, um kleine Mengen an Briefe zu vernünftigen Bedingungen versenden und erhalten zu können, während für größere Geschäftskunden ganz andere Bedingungen gelten: Massensendungen werden im Wettbewerb nachfragegerecht erbracht; Dienstanbieter reagieren flexibel und entwickeln neue Angebote. Der Berichterstatter schlägt vor, dieser gespaltenen Situation Rechnung zu tragen und den Universaldienst zu einem Instrument des Verbraucherschutzes umzubauen - sprich, ihn auf Einzelsendungen zu beschränken. Große Geschäftskunden bzw. Massenversender benötigen keinen entsprechenden Schutz, weshalb unnötige Eingriffe in dieses Dienstleistungsangebot vermieden werden könnten (vgl. Änderungsanträge zu Erwägungsgrund 14 und Artikel 3 Absatz 1).
- b) Der Berichterstatter ist sich der Bedeutung erschwinglicher Preise der Postdienstleistungen für den Verbraucher bewusst. Es ist richtig, dass dieser Punkt auch in der überarbeiteten Richtlinie verankert bleiben soll. Zwei Änderungsanträge zu Artikel 12 sollen indes die Begriffe klären und die Möglichkeiten der nationalen Regulierungsbehörden in diesem Zusammenhang unterstreichen.
- c) Ein weiterer wichtiger Fragenkomplex betrifft den Status und die Rechte der Arbeitnehmer im Postsektor. Ihr Berichterstatter regt hierzu die Aufnahme eines neuen Artikel 9 Absatz 3a an, der die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Regulierung der Beschäftigungsbedingungen klarstellen soll.
- d) Die Frage der Kostenrechnung bzw. Rechnungslegung (Neufassung des Artikels 14) ist von grundsätzlicher Bedeutung, da es bei ungenauer Kostenzuordnung leicht zu Verzerrungen des Marktes kommen kann. Der Berichterstatter bringt einen Änderungsantrag ein, der die Zuordnung von gemeinsamen Kosten (Kosten, die sich nicht unmittelbar einem bestimmten Dienst oder Produkt zuordnen lassen) präzisieren soll. Ein weiterer Änderungsantrag soll die Anwendung des Artikels 14 auch dann garantieren, wenn noch kein weiterer Universaldienstanbieter benannt wurde, da sich auch bei nur einem Anbieter eine verzerrte Kostenzurechnung dieses Anbieters als Marktzutrittsschranke auswirken könnte.
- e) Mit der Kostenrechnung verbunden ist auch der weitere Fragenkomplex der Quersubventionierung. Ihr Berichterstatter bringt hierzu zwei Änderungsanträge zu Erwägungsgründen ein: Zum einen sollte klar sein, dass die Überwachung von Quersubventionen unter die Kompetenz der Kommission fällt; Erwägungsgrund 25 sollte

daher gestrichen werden. Der Änderungsantrag zu Erwägungsgrund 26 zielt wiederum auf eine klare, verursachungsgerechte Zuordnung gemeinsamer Kosten zur Vermeidung einer Quersubventionierung.

f) Klare Spielregeln beim Wettbewerbsrecht und den Staatsbeihilfen sind ein weiteres wichtiges Element für einen funktionierenden Postmarkt. Hierzu schlägt Ihr Berichterstatter zwei Änderungsanträge vor (zu Erwägungsgrund 26a und Artikel 23), die auf Auslegungshinweise der Kommission zu diesen Fragen drängen.

g) Dem Abbau administrativer bzw. bürokratischer Bürden dienen schließlich die Änderungsanträge zur Erhebung statistischer Daten (zu Artikel 22a Absatz 1b) und zu einer großzügigeren zeitlichen Staffelung der Kommissionsberichte (zu Artikel 23).

h) Weitere Änderungsanträge betreffen den Zugang zum Verteilernetz (Artikel 11a) und die Interoperabilität (Erwägungsgrund 22).

Zur Frage der Finanzierung ist der Berichterstatter der Meinung, dass der Katalog der Kommission (Artikel 7) den Mitgliedstaaten sachgerechte Lösungen aufzeigt. Darüber hinaus gehende zusätzliche Lösungen wurden dem Berichterstatter im Lauf seiner Konsultationen zuweilen angekündigt; indes blieben überzeugende Alternativkonzepte aus. Auf die Einbringung von Änderungsvorschlägen zu diesem Punkt wird daher verzichtet.

Abschließend weist der Berichterstatter nochmals auf die oben geschilderte Verfallklausel zum 31.12.2008 hin. Dieses Datum mahnt Parlament und Rat zu entschlossenem Vorgehen, wollen wir nicht das Risiko eingehen, zu Beginn des Jahres 2009 die Richtlinie außer Kraft treten zu sehen, damit auf Primärrecht zurückzufallen und unsere gesetzgeberische Kompetenz aus der Hand gegeben zu haben.